



Benützungsreglement Ortsbürgerhütte Ischlag

zu vermieten von 1. April bis 31. Oktober

| | |
|-----------------|---|
| Zweckbestimmung | <p>§ 1</p> <p>Die Ortsbürgerhütte Ischlag (kurz OHI genannt) eignet sich bestens für die Durchführung von Schul-, Klassen- und Ferienlagern sowie für gesellige und/oder kulturelle Anlässe.</p> |
| Benützungsrecht | <p>§ 2</p> <p>Die OHI steht in erster Linie den Schulen von Menziken zur Verfügung. Sie kann aber auch von einheimischen und auswärtigen Privatpersonen, Schulen, Organisationen und Institutionen benützt werden. Neben Veranstaltungen des Ortsbürgervereins haben die Schulen von Menziken den Vorrang, wobei für die Zuteilung das Anmeldedatum entscheidend ist. Für Anlässe rechts- oder linksextremer Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge. Die Benützungsbewilligung erteilt die Abteilung Finanzen der Gemeinde Menziken.</p> |
| Benützung | <p>§ 3</p> <p>¹ Die Benützung ist möglich vom 1. April bis 31. Oktober. Für den Anreisetag ist der Zeitpunkt des Bezuges nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Für den Abreisetag ist der Zeitpunkt der Abgabe ebenfalls mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.</p> <p>² Die Schlüsselübergabe ist möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Miettermin mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.</p> <p>³ Der Hüttenwart erteilt den Benützenden die notwendigen Instruktionen über die Benützung und Einrichtung. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.</p> <p>⁴ Für Einzelanlässe ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG) kein Wirtepatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützenden mitgebracht und in der Küche oder am Aussencheminée zubereitet werden. In der Hütte gilt striktes Rauchverbot.</p> <p>⁵ Die Benützenden haben zur OHI, deren Einrichtungen (Möbiliar, Geschirr etc.) sowie zur Umgebung Sorge zu tragen. Der angrenzende Wald ist in jeder Hinsicht zu schonen. Die Nachbargrundstücke gehören nicht zur OHI und dürfen nicht benützt werden.</p> <p>⁶ Das Hüttenmöbiliar (Tische und Stühle) darf nicht im Freien verwendet werden. Dafür stehen Festbankgarnituren zur Verfügung.</p> <p>⁷ Das Zelten auf dem Vorplatz ist nicht erlaubt.</p> <p>⁸ Die im Aussenbereich vorhandenen drei Sonnenstoren dienen ausschliesslich als Sonnenschutz und sind bei Regen oder Wind einzuziehen.</p> <p>⁹ Bei Buchung der OHI mit Übernachtung ist es obligatorisch, dass die Benützenden Kissenanzüge, Schlafsäcke und Fixleintücher mitbringen.</p> |

¹⁰ Fahrzeuge dürfen nur in beschränktem Rahmen auf dem Vorplatz abgestellt werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse des benachbarten Kynologischen Vereins Rücksicht zu nehmen.

¹¹ Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft und die Tiere im Wald ist nach 22:00 Uhr jegliche laute Lärmbelastung (Musik, Gesang etc.) ausserhalb der OHI verboten. Bei Musik und Gesang im Innern der OHI sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schliessen. Für das Abspielen von Musik ausserhalb der OHI ist in jedem Falle eine Bewilligung der Gemeinde Menziken erforderlich.

¹² Wegmarkierungen sind von den Benützenden wieder vollständig zu entfernen. Nichtentfernte Wegmarkierungen werden vom Werkdienst der Gemeinde Menziken entfernt. Der Aufwand dafür wird den Benützenden in Rechnung gestellt.

¹³ Sämtliche Räumlichkeiten, Mobiliar und Geschirr sowie Vorplatz und Freigelände sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

¹⁴ Vor dem Verlassen der OHI sind Elektrizität und Wasser zu kontrollieren. Ebenso sind sämtliche Türen, Fenster, Fensterläden und Sonnenstoren zu schliessen. Das Aussencheminée ist unbedingt zu löschen und die diesbezüglichen Anweisungen des Hüttenwartes sind zu befolgen.

¹⁵ Der Kehricht muss von den Benützenden mitgenommen werden.

¹⁶ Übernahme und Rückgabe sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Die Benützenden müssen bei beiden Terminen anwesend sein. Für die Abnahme durch den Hüttenwart steht eine Abnahmecheckliste zur Verfügung. Die Benützenden haben bei der Schlüsselübernahme beim Hüttenwart ein Schlüsseldepot von CHF 100.00 zu hinterlegen, welches bei der Schlüsselrückgabe wieder zurückgegeben wird.

§ 4

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr beträgt

a) für **ortsansässige** Benützende pro Tag pauschal

- ohne Übernachtung (max. 55 Personen) CHF 160.00
- mit Übernachtung (max. 32 Personen) CHF 220.00

b) für **auswärtige** Benützende pro Tag pauschal

- ohne Übernachtung (max. 55 Personen) CHF 210.00
- mit Übernachtung (max. 32 Personen) CHF 270.00

² Die Benützungsgebühr ist im Voraus zahlbar.

³ In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

- Strom und Wasser
- Holz zum Heizen und zum Grillen im Aussencheminée
- Benützung von Geschirr, Mobiliar, Matratzen etc.
- Entschädigung Hüttenwart

⁴ Nicht inbegriffen sind allfällige weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwarts.

⁵ Als zusätzliche Leistungen des Hüttenwartes gelten:

- Zusatzaufwand des Hüttenwarts für ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten): pro Stunde CHF 50.00;
- Kosten für Behebung von Beschädigungen: nach Aufwand;
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwarts.

⁶ Bei einer Annullation nach Rechnungsstellung sind CHF 40.00 zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage sind 75 % Schadenersatz zu leisten.

§ 5

Haftung

¹ Die Benützenden haften solidarisch für die Benützungsgebühren sowie für Schäden, die durch die Benützung entstanden sind. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und bei der Abnahme sofort zu bezahlen.

² Die Ortsbürgergemeinde Menziken als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache der Benützenden.

§ 6

Verschiedene Bestimmungen und Entzug der Benützungsbewilligung

Der Hüttenwart ist berechtigt, während der Benützungszeiten Kontrollgänge zu machen. Benützenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert. Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (Nichteinhalten der Lärmbestimmungen, Vandalismus, Randalieren etc.) sind der Hüttenwart, die Polizei oder eine Amtsperson berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden.

§ 7

Stand

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Menziken zuletzt am 22. August 2016 angepasst. Am 18. Juni 2020 erfolgte eine Anpassung der Formatierung. Am 14. August 2023 wurden die Benützungsgebühren erhöht.

Menziken, 22. August 2016

Gemeinderat Menziken

sig.

Annette Heuberger
Gemeindeammann

sig.

Heinz Gloor
Gemeindeschreiber

Anhang zum Benützungsreglement der Ortsbürgerhütte Ischlag

1. Bemerkungen

Am Anreisetag steht die Ortsbürgerhütte ab 10:00 Uhr zum Bezug bereit.
Am Abreisetag muss die Ortsbürgerhütte bis um 09:00 Uhr geräumt sein.
Spezielle Wünsche sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

Hüttenwart: Der zuständige Hüttenwart ist auf dem Beiblatt ersichtlich.

Reservation bei: Abteilung Finanzen Menziken
062 765 78 80
finanzen@menziken.ch
www.menziken.ch

Der Termin für die Schlüsselübergabe und die Übergabe der Ortsbürgerhütte Ischlag ist möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Miettermin mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

2. Situationsplan und Grundriss

